



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

## **Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS) des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 12.09.2024, zuletzt geändert am 02.10.2024**

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

### Änderungshistorie:

AB 81/2024 Erste Änderungssatzung vom 02.10.2024

AB 58/2024 Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS) des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 12.09.2024

**Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS)  
des Departments für Pflege-, Hebammen- und  
Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit**

vom 12.09.2024, zuletzt geändert am 02.10.2024

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund des § 9 der Rahmenprüfungsordnungen des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit gibt sich der Prüfungsausschuss folgende Geschäftsordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Mitglieder
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung
- § 4 Sitzungen und Tagesordnung
- § 5 Protokoll
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Rederecht
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Geschäftsprozesse
- § 11 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses im Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften. § 9 der Rahmenprüfungsordnungen des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Mitglieder**

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Mitglieder ergeben sich aus § 9 der Rahmenprüfungsordnungen des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften.

## **§ 3**

### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt, in der Regel in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen eine\*n Vorsitzende\*n sowie deren\*dessen Stellvertretung (vgl. § 9 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnungen).
- (2) Die\*der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss überträgt mit Beschluss dieser Geschäftsordnung der\*dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungskompetenz für folgende Aufgaben:
  - a) Im Fall eines verfristeten Widerspruchs: Entscheidung über die Vorlage im PAUS oder Zurückweisung aufgrund der Verfristung,
  - b) Bestellung von Prüfer\*innen gem. § 10 Abs. 1 RPO,
  - c) Antrag auf Nachteilsausgleich gem. § 13 RPO,
  - d) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 14 RPO,
  - e) Antrag auf nachträgliche Zulassung zur (Wiederholungs-) Prüfung (Verfahrensvereinfachung: Vorlage nur bei Ablehnung aus prüfungsorganisatorischen Gründen durch das Prüfungsamt. Sofern keine wesentlichen prüfungsorganisatorischen Gründe entgegenstehen, kann das Prüfungsamt nach Rücksprache mit der\*dem Prüfer\*in einen Antrag direkt genehmigen.)
  - f) Änderung der in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Prüfungsformen der jeweiligen Studiengänge
  - g) Entscheidung über Prüfungsalternativen von Programmstudierenden.

## **§ 4**

### **Sitzungen und Tagesordnung**

- {1) Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester statt.

- (2) Die Einladung erfolgt durch die\*den jeweilige\*n Vorsitzende\*n in der Regel mindestens 1 Woche vor Sitzungstermin in Textform. Der Einladung sind ein Entwurf einer Tagesordnung sowie sonstige Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der\*dem Vorsitzenden bis unmittelbar vor der Sitzung in Textform die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Den Anträgen sind ggf. entsprechende Vorlagen beizufügen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Prüfungsausschuss endgültig beschlossen. Ergänzungen zur Tagesordnung können auch zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Anwesenden erfolgen. Die Mitglieder entscheiden mehrheitlich über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung.
- (5) Jeder Tagesordnungspunkt, der während einer Sitzung vertagt bzw. nicht behandelt wird, ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern nicht anders beschlossen wird.
- (6) Die Sitzungen können ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die\*Der Vorsitzende entscheidet, ob die jeweilige Sitzung aus Gründen der Zweckmäßigkeit
  1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder
  2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 1 stattfindet.

## **§ 5**

### **Protokoll**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Jedes Mitglied kann während der Sitzung verlangen, dass ein Beitrag wörtlich zu Protokoll genommen wird.
- (2) Die Protokollführung übernimmt in der Regel die\*der Vorsitzende.
- (3) Das Protokoll wird als Entwurf spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an alle Mitglieder versendet und in der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die\*der Vorsitzende nimmt das Protokoll zu den Akten.
- (4) Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer\*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist (vgl. § 9 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnungen).
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die\*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die festgestellte Beschlussfähigkeit gilt auch dann fort, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert. Dies gilt, bis ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

## **§ 7**

### **Rederecht**

Die\*der jeweilige Vorsitzende öffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen; bei gleichzeitigen Meldungen nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge nach Beendigung der aktuellen Wortmeldung zu erteilen.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger\*in eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Entsprechendes gilt für die hinzugezogenen Personen und Gäste.

## **§ 9**

### **Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Dies gilt nicht, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Prüfungsausschusses damit einverstanden ist. Der Vorsitzende leitet das elektronische Umlaufverfahren nach seinem eigenen Ermessen oder auf Bitte eines Mitglieds oder des Prüfungsamtes ein und setzt eine angemessene Abstimmungsfrist. Bis Fristende nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die Regelung in § 6 gilt entsprechend.
- (3) Die studentischen Mitglieder sind bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht stimmberechtigt.

## **§ 10**

### **Geschäftsprozesse**

- (1) Ein Geschäftsprozess beschreibt eine Folge von Einzeltätigkeiten, die schrittweise und in der Regel durch unterschiedliche Stellen ausgeführt werden, um ein Ziel zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsprozesse, an denen der Prüfungsausschuss beteiligt ist, werden in enger Abstimmung mit dem Prüfungsamt oder ggf. anderen beteiligten Stellen, kontinuierlich überprüft und ggf. verbessert bzw. neu entwickelt. Die Abstimmung erfolgt zwi-

schen der\*dem Vorsitzenden sowie der\*dem jeweiligen Fachvorgesetzten der am Geschäftsprozess Beteiligten; hierbei soll insbesondere die jeweilige Prozessverantwortlichkeit bestimmt werden.

- (3) Die wesentlichen Geschäftsprozesse, an denen der Prüfungsausschuss beteiligt ist, werden soweit möglich einheitlich abgebildet und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann von dem Prüfungsausschuss per Beschluss geändert werden.